

18.12.2020

Stellungnahme des VKU zum Entwurf der Kommission für einen delegierten Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung

Der VKU begrüßt die Arbeit der Europäischen Kommission und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen an der Erarbeitung einer Taxonomie für nachhaltige Finanzierung. Um die Wirksamkeit der technischen Kriterien zur Erreichung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele sicherzustellen, bedarf es aus Sicht des VKU allerdings noch Anpassungen am Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zu den Kriterien Klimaschutz und Klimaanpassung, um die Ziele des Grünen Deals in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung nicht zu torpedieren. Der VKU nutzt daher die Gelegenheit, den Entwurf der EU-Kommission zu kommentieren, und nimmt im Folgenden eine Bewertung einzelner kommunalwirtschaftlich relevanter Kriterien aus den Anhängen des delegierten Rechtsakts vor.

1. Energiewirtschaft

Kraft-Wärme-Kopplung und Strom aus gasförmigen und flüssigen Brennstoffen (Anhang I, Kapitel 4.19, S. 137ff.; Anhang II, Kapitel 4.19, S. 143 ff.)

Vorschlag der EU-Kommission: Für KWK-Anlagen wird als technisches Kriterium für einen *wesentlichen Beitrag* („substantial contribution“) zum **Umweltziel „Klimaschutz“** (climate change *mitigation*) ein Schwellenwert von 100 g CO₂e/kWh Energieinput definiert. Die Emissionswert soll anhand projektspezifischer Daten ermittelt und von einer dritten Partei verifiziert werden.

Wenn der Beitrag einer KWK-Anlage zum **Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“** (climate change *adaptation*) bewertet werden soll, kommt als technisches Kriterium für eine *nicht erhebliche Beeinträchtigung* („do no significant harm“) des Umweltziels „Klimaschutz“ ein Schwellenwert von 270 g CO₂e/kWh zum Tragen.

Kurzbewertung des VKU: Der VKU sieht die vorgeschlagenen Schwellenwerte als kritisch an.

KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch nutzen sie den eingesetzten Brennstoff mit einer Effizienz von bis zu 90 Prozent. Werden Strom und Wärme in separaten Anlagen erzeugt, beträgt die gemittelte Effizienz etwa 55 Prozent. Die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme reduziert somit den Ressourceneinsatz und **vermeidet dadurch CO₂-Emissionen im erheblichen Umfang**. Schon heute werden in

Deutschland ca. 54 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen jährlich durch den Einsatz der KWK vermieden.

Die Umsetzung des Vorschlags der EU-Kommission würde dazu führen, dass Investitionen in erdgasbefeuerte KWK-Anlagen nicht mehr als „green/sustainable investment“ eingestuft werden würden. Ergo könnten an Nachhaltigkeitskriterien gebundene Investoren bzw. Banken nur in mit synthetischen Gasen oder erneuerbaren Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen investieren bzw. diese finanzieren. Diese Energieträger sind jedoch kurz-/mittelfristig nicht in ausreichendem Maße verfügbar bzw. unterliegen Nutzungskonkurrenzen. Die hohen Schwellenwerte für KWK-Anlagen könnten zu einer **veritablen Zurückhaltung bei Investitionen** führen. Doch gerade angesichts des Kernenergie- und Kohleausstiegs Deutschlands geht die Studienlandschaft von einem hohen Bedarf an neuen KWK-Anlagen bis 2030 aus, um die Versorgungssicherheit in Strom und Wärme aufrechterhalten zu können.¹

Aus Sicht des VKU sollte die EU-Kommission daher auch den Beitrag der KWK zur **Versorgungssicherheit** berücksichtigen. Die wetterabhängigen, also volatilen, erneuerbaren Energien benötigen einen regelbaren, also verlässlichen, Partner – hocheffiziente KWK-Anlagen.

Investitionen in Technologien, die für die Transformation des Energiesystems notwendig sind, sollten nicht durch Anforderungen, die **nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht erreichbar** sind, behindert werden. Selbst hocheffiziente gasbefeuerte GuD-Kraftwerke erreichen „nur“ auf den Brennstoffeinsatzbezogene Emissionswerte von rund 200 g/kWh. Anlagen mit geringerer Leistung und andere KWK-Technologien erreichen selbst diese Werte nicht. Der vorgeschlagene Schwellenwert von 100 g/kWh Energieinput ist damit deutlich zu ambitioniert.

Gasbefeuerte Kraft-Wärme-Kopplung ist als **Übergangstechnologie** notwendig, um die Emissionen auf technologisch, wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Weise erheblich zu reduzieren. KWK-Anlagen werden in Zukunft mit erneuerbarem Gas, Wasserstoff oder synthetischem Erdgas befeuert. Die KWK-Technologie ist daher nicht als Lock-in-Technologie zu behandeln. Vor diesem Hintergrund plädieren wir für eine **differenziertere Herangehensweise**. Es erscheint sinnvoll, die Schwellenwerte deutlich anzuheben und ausgleichend Nebenbedingungen, wie eine „Readiness“ für Wasserstoff bzw. CO₂-arme Gase,

¹ r2b energy consulting (2019) beziffert in Berechnungen vor dem Hintergrund des Monitoringberichts zur Versorgungssicherheit des BMWi den Zubau von Erdgas-KWK-Kapazitäten für die Fernwärme bis 2030 auf 12 GW. In der BDI-Studie Klimapfade (2018) wird für den Zubau installierter gasbasierter Kraftwerksleistung eine Bandbreite von 25 bis 31 GW bis 2030 genannt.

einführen. Auf diese Weise kann die KWK ihre wichtige Rolle für die schrittweise Systemtransformation leisten ohne das die befürchteten Lock-ins eintreten. Alternativ ist eine grundsätzliche Anhebung der Schwellenwerte zu prüfen.

Zu begrüßen ist, dass der Versuch unternommen wird, der **Besonderheit der parallelen Erzeugung von Strom und Wärme in einer KWK-Anlage** durch den Bezug des Schwellenwertes auf den Energieeinsatz („100 g CO₂e per 1 kWh of energy input to the cogeneration“), also den Energiegehalt des Brennstoffs, Rechnung zu tragen. Angesichts der Erzeugung zwei Produkte in einer KWK-Anlage, Strom und Wärme/Kälte, erlaubt dies eine einfachere Berechnung des Grenzwertes.

Fraglich bleibt, warum dies beim Schwellenwert von 270 g CO₂e/kWh, der das Kriterium für eine nicht erhebliche Beeinträchtigung („do no significant harm“) des Umweltziels „Klimaschutz“ darstellt, nicht erfolgt ist. Dieses Kriterium kommt zum Tragen, wenn der Beitrag einer KWK-Anlage zum Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ (climate change adaptation) bewertet werden soll (Annex II, p. 143). Wir plädieren dafür, dass sich auch dieser Schwellenwert auf den **Energieeinsatz** beziehen sollte, um systematisch konsistente und einfach handhabbare Kriterien für KWK-Anlagen zu haben.

Positiv an diesem Schwellenwert ist das Abstellen auf die **direkten Emissionen** („direct GHG emissions“). Wir plädieren dafür, dies für den o.g. Schwellenwert von 100 g CO₂e/kWh Energieinput zu übernehmen. Aus unserer Sicht ist die Betrachtung der Emissionen durch die direkte Nutzung der Brennstoffe kohärent mit dem Bezug auf den Energiegehalt des Brennstoffs. Auf diese Weise werden die Schwellenwerte für KWK-Anlagen harmonisiert (Ergo: „direct GHG emissions [...] g CO₂e/kWh of energy input to the cogeneration“).

Zumindest sollte klargestellt werden, was unter „Lebenszyklusemissionen“ („life-cycle GHG emissions“) verstanden wird. Sollte an der **Lebenszyklusbetrachtung** für den Schwellenwert von 100 g CO₂e/kWh Energieinput festgehalten werden, sollte die Ergänzung oder der vollständige Wechsel auf nahezu klimaneutrale Gase während der langjährigen Betriebszeit Berücksichtigung finden können. Daher sollte ein langer Zeithorizont betrachtet werden. Während anfangs Effizienzsteigerungen im Vordergrund stehen, bedarf es langfristig einer Transformation unter Zuhilfenahme nahezu klimaneutraler Brennstoffe.

Abschließend zu betonen ist, dass es angesichts des hohen Investitionsbedarfs zur Erreichung der Klimaziele und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist, Bewertungskriterien festzulegen, die eine **verlässliche Grundlage für Investitionen** ermöglichen.

Fernwärme-/-kälteverteilung (Anhang I, Kapitel 4.15, S. 130ff.)

Vorschlag der EU-Kommission: Die Verteilung von Fernwärme wird als wesentlicher Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ eingestuft, wenn die Anforderungen der EU-Energy-Efficiency-Directive (bei Modernisierungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren) eingehalten werden. Ferner werden Maßnahmen zur Temperaturabsenkung und fortgeschrittenen Steuerung als „green/sustainable investment“ eingestuft.

Kurzbewertung des VKU:

Der VKU begrüßt den Vorschlag, dass die Verteilung von Fernwärme als „sustainable“ eingestuft werden.

Allerdings birgt der hohe Emissionsschwellenwert für KWK-Anlagen die Gefahr, dass durch eine daraus resultierende Investitionszurückhaltung der Ausbau und Transformationsprozess der Fernwärmeversorgung in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Wärmewende in den Städten und Ballungsgebieten könnte dadurch gefährdet werden.

Für die kommunalen Wärmenetzsysteme sind KWK-Anlagen die zentrale Säule der Wärmeerzeugung. Auf absehbare Zeit sind fossil betriebene KWK-Anlagen für eine möglichst klimaschonende Wärmeversorgung urbaner Ballungsräume unverzichtbar. Perspektivisch werden noch stärker erneuerbare Wärme und Abwärme in die leitungsgebundene Wärmeversorgung in Ballungsgebieten integriert.

Um die Fernwärme zu transformieren, bedarf es jedoch eines schrittweisen Prozesses: Es müssen erneuerbare Erzeugungskapazitäten aufgebaut und Abwärmequellen erschlossen werden, sofern Potentiale vorhanden sind. Wärmenetze, die in großen Städten mehr als hunderttausend Kunden versorgen, müssen aus- und umgebaut werden. Zudem muss die Gebäude- bzw. Prozesstechnik der Wärmekunden angepasst werden. Diese Maßnahmen erfordern eine enge Zusammenarbeit von Fernwärmeunternehmen, Kommunen und Kunden. Zudem sind sie zeit- und kapitalintensiv und gehen mit baulichen Eingriffen einher, die das öffentliche Leben in den Städten beeinträchtigen können.

Zahlreiche kommunale Unternehmen - z. B. in Bremen, Chemnitz, Dortmund, Dresden, Hamburg, Hannover, Kiel, Mainz, und München - haben mit der Transformation hin zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung bereits begonnen. Dieses und zukünftiges kommunales Engagement sollte gestärkt und nicht behindert werden.

2. Wasser-/Abwasserwirtschaft

Pauschale Grenzwerte auf europäischer Ebene sind aus Sicht des VKU nicht sachgerecht. Heterogene Voraussetzungen erlauben keine vereinfachenden Einschätzungen und Vergleiche. Die vorgeschlagenen Kriterien sind aus Sicht des VKU entsprechend nicht geeignet, um eine Aussage über die Nachhaltigkeit eines kommunalen Wasserversorgers oder Abwasserentsorgers zu treffen. Nachhaltigkeit an solitär herausgenommenen Kennzahlen zu fixieren, ist nicht zielführend und berücksichtigt die Komplexität der Ver- und Entsorgungsaufgabe nicht.

Die Gewährleistung der Wasserver- und Abwasserentsorgung wird wesentlich bestimmt durch die vor Ort vorherrschenden strukturellen Rahmenbedingungen, die von den Unternehmen nicht beeinflussbar sind. Darunter fallen beispielsweise topografische Gegebenheiten, Wasserverfügbarkeit, die Siedlungsstruktur und -demografie im Versorgungsgebiet oder die Urbanität. Der Energieaufwand für die Trinkwasserversorgung hängt beispielsweise davon ab, ob tiefliegendes Grundwasser gefördert werden muss oder Quellwasser zur Verfügung steht, und welche Höhenunterschiede und Entfernungen bei Transport und Verteilung des Wassers zu überwinden sind. Entsprechend kann der spezifische Energieverbrauch zwischen den Unternehmen aufgrund der vorherrschenden Rahmenbedingungen erheblich schwanken, ohne dass sich daraus eine Aussage über die Nachhaltigkeit der Versorgungsleistung ableiten ließe.

In der Abwasserwirtschaft werden neben bewährten Verfahren neue Technologien entwickelt und getestet, die darauf abzielen, Energie einzusparen oder zu gewinnen. Ein Beispiel ist die Wärmerückgewinnung aus Abwasser. Zunehmende gesetzliche Anforderungen an die Wasseraufbereitung bzw. Abwasserbehandlung, wie die Einführung weitergehender Aufbereitungs- und Behandlungsstufen, verändern allerdings den Energiebedarf der Anlagen erheblich. Während sich diese Maßnahmen positiv auf den Gewässerschutz auswirken, kann die Energieeffizienz dadurch beeinträchtigt werden.

Generell ist aus Sicht der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft das Vorhaben der EU, das Finanzsystem auf die Förderung einer umweltverträglicheren und nachhaltigeren Wirtschaft auszurichten und privates Kapital in nachhaltigere Investitionen umzulenken, begrüßenswert. Die kommunale Wasser- und Abwasserwirtschaft unterstützt das dahinterstehende europäische Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Nachhaltigkeit gehört zum Selbstverständnis kommunaler Wasserversorger und Abwasserentsorger. Die nachhaltige Nutzung der lebensnotwendigen Ressource Wasser ist Voraussetzung und Verpflichtung zugleich. Täglich verfolgen sie einen ganzheitlichen Ansatz für eine nachhaltige integrierte Wasserwirtschaft. Dazu gehören neben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung beispielsweise auch die Gewässerunterhaltung, der Schutz der Gewässer und der Küsten- und Hochwasserschutz. Auf diese Weise werden sie auch zum Umweltdienstleister. Kommunale Unternehmen gestalten mit den Kommunen Klimaschutz vor Ort und ergreifen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Diese Bandbreite zeigt das umfassende Engagement der deutschen Wasser- und Abwasserwirtschaft für eine nachhaltige sowie umwelt- und ressourcenschonende Entwicklung auf. Umso schwieriger ist es, anhand von starren Indikatoren die Nachhaltigkeit der Unternehmen zu beurteilen. Ihr Beitrag zu einem nachhaltigen Europa geht über einzelne Aspekte wie Energieverbrauch und Leckageraten hinaus.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr kontraproduktiv, durch die im Entwurf aktuell vorgeschlagenen spezifischen Kriterien zur Abgrenzung von nachhaltiger und nicht-nachhaltiger Wasserver- und Abwasserentsorgung die Finanzierungsoptionen für diese Dienstleistungen potentiell einzuschränken bzw. zu verteuern.

Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen der Wasserversorgung (Anhang I, Kapitel 5.1, S. 153f)

Vorschlag der EU-Kommission: Die Anforderungen an den Klimaschutz sind erfüllt, wenn eines der beiden nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Der durchschnittliche Energieverbrauch (gesamte Wertschöpfungskette) ist kleiner/gleich $0,5 \text{ kWh/m}^3$.
- b) Die Leckagerate, gemessen anhand des ILI (Infrastructure Leakage Index) ist kleiner/gleich 1,5.

Kurzbewertung des VKU: Ergänzend zu der allgemeinen Einschätzung des VKU, dass pauschale Grenzwerte auf EU-Ebene aufgrund der heterogenen Voraussetzungen nicht sachgerecht sind, lässt sich hinzufügen, dass ein Wert von $0,5 \text{ kWh/m}^3$ ungeeignet ist. Eine Erreichbarkeit für Versorger ist nur eingeschränkt bzw. nur bei Anlagen, deren geographische Lage sowie auch die Art der Rohwasserförderung und der Trinkwasserförderung optimale Voraussetzungen bieten, möglich.

Niedrige Wasserverluste können als ein Kriterium für nachhaltiges Handeln herangezogen werden. Dies gilt aber nur, wenn die Informationen in einen breiteren Kontext der vorliegenden wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingebettet sind. Ein pauschaler Grenzwert eines einzelnen Indikators kann gerade dies nicht leisten. Sollte an diesem Kriterium dennoch festgehalten werden, weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass die Festsetzung des Grenzwertes auf einen ILI von 1,5 als zu niedrig angesehen wird. Für den deutschen Kontext weist bereits ein $\text{ILI} < 2$ nach geltendem technischen Regelwerk niedrige Wasserverluste aus.

Erneuerung von Anlagen der Wasserversorgung (Anhang I, Kapitel 5.2, S. 154ff.)

Vorschlag der EU-Kommission: Die Erneuerung von Anlagen führt zu einer verbesserten Energieeffizienz (Klimaschutz), wenn eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Reduzierung des Energieverbrauches (gesamte Wertschöpfungskette) um mind. 20% bezogen auf den durchschnittlichen Verbrauch der letzten 3 Jahre in kWh/m³.
- b) Reduzierung der Differenz zwischen tatsächlichem ILI und „Ziel-ILI“ (=1,5) um mindestens 20%.

Kurzbewertung des VKU: Eine Reduzierung des Energieverbrauchs bzw. des ILI um 20% ist trotz der Bemühungen, die die Wasserwirtschaft bereits leistet, unrealistisch. Einzelne Maßnahmen wie die Rehabilitation von Leitungsabschnitten reichen nicht aus, um eine derart weitreichende Wirkung zu erzielen. Erforderlich ist hingegen eine Kombination aus Maßnahmen als Maßnahmenprogramm über 10 bis 20 Jahre, um evtl. ein solches Kriterium zu erfüllen.

Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen der Abwasserentsorgung (Anhang I, Kapitel 5.3, S. 156ff.)

Vorschlag der EU-Kommission:

- a) Die Abwasserentsorgung hat einen Netto-Energieverbrauch von Null, bezogen auf das Betrachtungsjahr.
- b) Der Energieverbrauch des gesamten Abwassersystems ist in kWh pro m³ gereinigtem Abwasser aufgeschlüsselt und berücksichtigt Energieeinspar-Maßnahmen in Bezug auf Quellenreduktion (Menge, Verschmutzung), Netzdesign, Prozessdesign und Energie(rück)gewinnung aus dem Prozess.
- c) Bewertung der direkten Treibhausgasemissionen der gesamten Abwasserentsorgung.

Kurzbewertung des VKU: Ein Netto-Energieverbrauch von Null ist schlichtweg nicht zu erreichen und spiegelt die Realität der Abwasserentsorgung nicht wider. Auch wenn dies in einzelnen Fällen derzeit technisch möglich ist, hängt eine neutrale Energiebilanz in erster Linie von den Anforderungen an die Abwasserbehandlung sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Eigenenergieerzeugung ab.

Erneuerung von Anlagen der Abwasserentsorgung (Anhang I, Kapitel 5.4, S.158ff.)

Vorschlag der EU-Kommission: Durch die Erneuerung der Anlagen der Abwasserentsorgung wird der Energieverbrauch um mind. 10 Prozent reduziert, bezogen auf den durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre und das Betrachtungsjahr.

- a) Der Betreiber kann aufzeigen, dass es keine wesentlichen Änderungen in den externen Rahmenbedingungen gegeben hat, die unabhängig von den getätigten Maßnahmen zu einer Verringerung des Energieverbrauches geführt haben.
- b) Der Energieverbrauch des gesamten Abwassersystems ist in kWh pro m³ gereinigtem Abwasser aufgeschlüsselt und berücksichtigt Energieeinspar-Maßnahmen in

Bezug auf Quellenreduktion (Menge, Verschmutzung), Netzdesign, Prozessdesign und Energie(rück)gewinnung aus dem Prozess.

- c) Bewertung der direkten Treibhausgasemissionen der gesamten Abwasserentsorgung.

Kurzbewertung des VKU: Eine pauschale Energieverbrauchsreduktion um 10 Prozent ist nicht zielführend, da sie Vorinvestitionen und mit ihnen erreichte Verbesserungen genauso außer Acht lässt wie bauspezifischen Besonderheiten, die nur in ihren jeweiligen technischen Rahmenbedingungen Verbesserungen ermöglichen. Eine Reduktionsvorgabe sollte Vorinvestitionen und technische Restriktionen als Kriterien berücksichtigen. Des Weiteren sind bei der Bewertung der externen Rahmenbedingungen nicht nur die Verringerung des Energieverbrauchs zu betrachten, sondern vor allem auch eine potenzielle Erhöhung, beispielsweise infolge von Industrie- und Gewerbeansiedlungen, die maßgeblichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Abwasserstroms haben.

3. Abfallwirtschaft

Thermische Abfallverwertung (Anhang I, Kapitel 5, S. 153ff.)

Vorschlag der EU-Kommission: Die Energieerzeugung aus der thermischen Abfallbehandlung von Siedlungsabfällen wurde bislang nicht explizit in der Taxonomie als „erheblich zum Klimaschutz beitragend“ aufgenommen.

Kurzbewertung des VKU: Der VKU sieht dies äußerst kritisch, da thermische Abfallbehandlungsanlagen – zusammen mit der getrennten Sammlung, dem Recycling und der Deponiegasverwertung – dazu beitragen, dass allein in Deutschland seit 1990 fast 30 Millionen Tonnen CO₂eq pro Jahr vermieden werden, indem die Abfälle nicht mehr deponiert werden und kein Methan mehr emittieren. Daher spricht sich der VKU für die Einbeziehung der Energieerzeugung aus der Abwärme der thermischen Verwertung, sofern diese gemäß der Abfallhierarchie nach 2008/98/EG als umweltfreundlichste Variante ausgewählt wurde, als „erheblich zum Klimaschutz beitragend“ in die Taxonomie aus.

Es ist hierbei wichtig anzuerkennen, dass diejenigen Länder in der europäischen Union die höchsten Recyclingquoten aufweisen, die auf einen integrierten Ansatz mit einer Abkehr von der Deponierung, getrennter Sammlung für das Recycling und angemessenen thermischen Behandlungskapazitäten für nicht hochwertig recycelbare Restabfälle und Aufbereitungsreste setzen.

Die thermische Abfallbehandlung ist bis zur vollständigen Gestaltung aller Produkte im konsequenten Ökodesign ein unabdingbarer Bestandteil einer sicheren und klimaschonenden Kreislaufwirtschaft, da nicht hochwertig recycelbare und gefährliche Abfälle sicher entsorgt und zugleich energetisch verwertet werden. Mit Blick auf möglicherweise

infektiöse Abfälle (aus dem Gesundheitswesen, Quarantänehaushalten usw.) wird die thermische Behandlung dauerhaft erforderlich bleiben.

Die Energierückgewinnung aus der bei der Abfallverbrennung entstehenden Abwärme, die Extraktion von Schrotten aus der Verbrennungsasche und die Bereitstellung mineralischer Ersatzbaustoffe ermöglichen zusätzlich die Substitution primärer fossiler Energieträger und Rohstoffe. Das Recycling, die Minimierung der Deponierung von unbehandelten oder verwertbaren Abfällen und die energetische Verwertung von nicht hochwertig recycelbaren Abfällen in modernen Verbrennungsanlagen spielen zusammen eine wichtige Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Deponiegasabscheidung und -verwertung (Anhang I, Kapitel 5.10, S. 167)

Vorschlag der EU-Kommission: Die Vernichtung des restlichen Deponiegases durch Abfackelung wurde als Beitrag zum Klimaschutz ausgeschlossen.

Kurzbewertung des VKU: Der VKU sieht auch kritisch, dass die Beseitigung von Deponiegas durch Abfackelung, sobald es nicht mehr verwertbar ist, aus der Taxonomie als Beitrag zum Klimaschutz ausgeschlossen ist. Die Beseitigung von Deponiegas durch Abfackelung ist eine sehr effektive und ökoeffiziente Maßnahme zur Minderung von Treibhausgasemissionen (Methan) und sollte damit als Beitrag zum Klimaschutz anerkannt werden. Solange die Menge und Methankonzentration an Deponiegas hoch genug sind, kann es unter Energierückgewinnung verwertet werden. Allerdings nehmen Menge und Konzentration an Methan mit zunehmendem Alter des Deponiekörpers ab. Irgendwann ist eine Verwertung nur noch z. B. als Beimischung zu Biogas möglich, später dann gar nicht mehr (mit vertretbarem Aufwand). Daher sollte auch die Vernichtung des restlichen Deponiegases durch Abfackelung, sobald eine energetische oder stoffliche Verwertung nicht mehr nachhaltig in Frage kommt, in die Taxonomie aufgenommen werden. In jedem Fall sind die geltenden Anforderungen an die Abgasqualität einzuhalten.

Materialrückgewinnung aus nicht-gefährlichem Abfall (Anhang I, Kapitel 5.9, S. 166)

Vorschlag der EU-Kommission: Die Aktivität wandelt mindestens 50 Gewichtsprozent der aufbereiteten, getrennt gesammelten, nicht gefährlichen Abfälle in Sekundärrohstoffe um, die sich für die Substitution von Neuware in Produktionsprozessen eignen.

Kurzbewertung des VKU: Aus Sicht des VKU ist der pauschale 50%-Schwellenwert ungeeignet und sollte den spezifischen Stoffströmen angepasst werden. Für bestimmte Stoffströme ist 50% ein sehr niedriger Schwellenwert und wäre ein Zeichen für eine schlechte Verwertung, während es für die Rückgewinnung anderer Stoffströme ein hoher Schwellenwert darstellt.

Gütertransport auf der Straße (Anhang I, Kapitel 6.6, S. 183)

Vorschlag der EU-Kommission: Die Maßnahme besteht in der Nutzung von emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugen. Hierbei wird auf bestimmte Tätigkeiten nach NACE H49.4.1, H53.10, H53.20 und N77.12 abgestellt, womit der Gütertransport und das Postwesen umfasst sind.

Kurzbewertung des VKU: Aus Sicht des VKU muss hier ebenfalls die Abfallsammlung, als Voraussetzung für qualitatives Recycling und damit als einen Beitrag zum Klimaschutz, mitaufgenommen werden. Dementsprechend sollen die NACE Ziffern 38.11 und 38.12 in die Taxonomie integriert werden. Darüber hinaus ist unter Kapitel 6.5 sowie 6.6. nur der Personen- und Gütertransport umfasst. Es gibt aber gleichwohl auch Fahrzeuge wie Kehrmaschinen, Schneepflüge oder Laubbläser, die nicht für den Güter- oder Personen-transport ausgelegt sind, sondern im Wesentlichen Arbeitsmaschinen sind und damit unter Kapitel 6.6. sowie Kapitel 6.5 „Transport mit Motorrädern, Personenwagen und leichten Nutzfahrzeugen“ zu berücksichtigen sind.